

## **SITZUNGSPROTOKOLL**

über die Sitzung des

### **Gemeinderates**

**am 13.07.2020 im Turnsaal der Volksschule Markgrafneusiedl**

Die Einladung erfolgte am 07.07.2020 per E-Mail.

Beginn: 19:00 Uhr

Ende: 19:53 Uhr

#### **Anwesend:**

MATHÄ Franz, Bürgermeister  
SKOFITSCH Wolfgang , Vizebürgermeister  
GGR PRENNER-SIGMUND Andrea  
GGR RENNER Karin  
GGR SEIDL Wolfgang  
GR BAUER Christian  
GR FÖRSTER Rebecca  
GR FRÜH Markus  
GR GOBAN Oliver  
GR HERZOG Thomas  
GR KUNZ Renate  
GR PRENNER Erich  
GR SCHNIRCH Isabella  
GR STINGL Kurt

**Entschuldigt abwesend:** GGR LORENZ Thomas

**Nicht entschuldigt abwesend:** ---

**Weiters anwesend:** ---

**Vorsitzender:** Bürgermeister Franz Mathä

Die Sitzung war öffentlich.

Die Sitzung war beschlussfähig.

## **Tagesordnung:**

### **Tagesordnung:**

- TOP 1:** Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der letzten Sitzung
- TOP 2:** Wasserabgabenordnung
- TOP 3:** Kanalabgabenordnung
- TOP 4:** Förderung von erneuerbaren Energiequellen und E-Fahrzeugen für Privatpersonen
- TOP 5:** Baulandmobilisierungsvertrag (Sykora Peter Anton)
- TOP 6:** Bericht des Prüfungsausschusses
- TOP 7:** Bericht der Ausschüsse
- TOP 8:** Teilnahmeantrag Call Umfeldprojekte NÖ Landesausstellung 2022

### **Nicht öffentlich**

- TOP 9:** Personalangelegenheit

## VERLAUF DER SITZUNG

Der Bürgermeister bringt folgende schriftliche Dringlichkeitsanträge vor:

### **Vergabe der Grünraumgestaltung im Ortsgebiet/Wagramer Straße (Beilage A)**

Der Antrag auf Aufnahme in die Tagesordnung wird nach Verlesung der Beschlussformulierung einstimmig angenommen und als TOP 9 behandelt.

### **Werbebudget von € 3.000,- für „Markgrafneusiedl ist für die S8“ (Beilage B)**

Der Antrag auf Aufnahme in die Tagesordnung wird nach Verlesung der Beschlussformulierung einstimmig angenommen und als TOP 10 behandelt.

Der Dringlichkeitsanträge sind diesem Protokoll als **Beilage A und B** angeschlossen.

### **TOP 1:**

#### **Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der letzten Sitzung**

Der Vorsitzende stellt fest, dass gegen das ergänzte Sitzungsprotokoll der letzten Sitzung keine Einwände erhoben wurden; dieses Sitzungsprotokoll gilt daher als genehmigt.

### **TOP 2:**

#### **Wasserabgabenordnung**

Es wurde festgestellt, dass die Gesamtröhrennetzlänge und die Baukostensumme, welche unser Ziviltechniker berechnet hat, nicht ident sind mit den Unterlagen, welche beim Land NÖ aufliegen. Diese Daten wurden nun in die neue Wasserabgabenordnung übernommen. Änderungen gab es bei der Wasseranschlussabgabe – statt bisher € 7,- nun € 6,20. Weiters wurde ein Wasserzähler mit 17 m<sup>3</sup> ergänzt.

#### **Wasserabgabenordnung nach dem NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978 für die öffentliche Gemeindewasserleitung der Gemeinde Markgrafneusiedl**

### **§ 1**

In der Gemeinde Markgrafneusiedl werden folgende Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren erhoben:

1. Wasseranschlussabgaben
2. Ergänzungsabgaben
3. Sonderabgaben
4. Wasserbezugsgebühren
5. Bereitstellungsgebühren

## **§ 2**

### **Wasseranschlussabgabe**

(1) Der Einheitssatz zur Berechnung der Wasseranschlussabgabe für den Anschluss an die öffentliche Gemeindewasserleitung wird gemäß § 6 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 mit € 6,20 festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 5 und 6 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes eine Baukostensumme von € 934.624,- und eine Gesamtlänge des Rohrnetzes von 7.514 lfm zu Grunde gelegt.

## **§ 3**

### **Vorauszahlungen**

Der Prozentsatz für die Vorauszahlungen beträgt gemäß § 6a des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 80 % jenes Betrages, der unter Zugrundelegung des in § 2 festgesetzten Einheitssatzes als Wasseranschlussabgabe zu entrichten ist.

## **§ 4**

### **Ergänzungsabgabe**

Bei Änderung der Berechnungsfläche für eine angeschlossene Liegenschaft wird eine Ergänzungsabgabe auf Grund der Bestimmungen des § 7 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet.

## **§ 5**

### **Sonderabgabe**

(1) Eine Sonderabgabe gem. § 8 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 ist zu entrichten, wenn wegen der Zweckbestimmung der auf der anzuschließenden Liegenschaft errichteten Baulichkeit ein über den ortsüblichen Durchschnitt hinausgehender Wasserverbrauch zu erwarten ist, und die Gemeindewasserleitung aus diesem Grunde besonders ausgestaltet werden muss.

(2) Eine Sonderabgabe ist aber auch dann zu entrichten, wenn die auf einer an die Gemeindewasserleitung angeschlossenen Liegenschaft bestehenden Baulichkeiten durch Neu-, Zu- oder Umbau so geändert werden, dass die in Abs. 1 angeführten Voraussetzungen zutreffen.

(3) Die Sonderabgabe darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

## **§ 6**

### **Bereitstellungsgebühr**

(1) Der Bereitstellungsbetrag wird mit € 15,- pro m<sup>3</sup>/h .

(2) Die Bereitstellungsgebühr ist das Produkt der Verrechnungsgröße des Wasserzählers (in m<sup>3</sup>/h) multipliziert mit dem Bereitstellungsbetrag. Daher beträgt die jährliche Bereitstellungsgebühr:

Verrechnungsgröße in m <sup>3</sup> /h	<b>Bereitstellungsbetrag</b> in € pro m <sup>3</sup> /h	<b>Bereitstellungsgebühr</b> in € (Spalte 1 mal Spalte 2 = Spalte 3)
3	15,-	45,-
7	15,-	105,-
12	15,-	180,-
17	15,-	255,-
25	15,-	375,-

### § 7

#### **Grundgebühr zur Berechnung der Wasserbezugsgebühr**

(1) Die Grundgebühr gemäß § 10 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für 1 m<sup>3</sup> Wasser mit € 1,52 festgesetzt.

### § 8

#### **Ablesungszeitraum Entrichtung der Wasserbezugsgebühr**

(1) Die Wasserbezugsgebühr wird auf Grund einer einmaligen Ablesung im Kalenderjahr gemäß § 11 Abs. 1 und 2 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet. Der Ablesungszeitraum beträgt daher zwölf Monate. Er beginnt am 1. April und endet mit 31. März.

(2) Für die Bezahlung der so berechneten Wasserbezugsgebühr werden 4 Teilzahlungszeiträume wie folgt festgelegt:

1. von 1. April bis 30. Juni
2. von 1. Juli bis 30. September
3. von 1. Oktober bis 31. Dezember
4. von 1. Jänner bis 31. März

Die auf Grund der einmaligen Ablesung festgesetzte Wasserbezugsgebühr wird auf die Teilzahlungszeiträume zu gleichen Teilen aufgeteilt. Die einzelnen Teilbeträge sind jeweils am 15. Mai, 15. August, 15. November und 15. Februar fällig. Die Abrechnung der festgesetzten Teilzahlungen mit der auf Grund der Ablesung errechneten Wasserbezugsgebühr erfolgt im zweiten Teilzahlungsraum jeden Kalenderjahres und werden die Teilbeträge für die folgenden Teilzahlungszeiträume neu festgesetzt.

### § 9

#### **Umsatzsteuer**

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Wasserabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

## **§ 10 Schluss- und Übergangsbestimmungen**

Diese Wasserabgabenordnung tritt mit dem Monatsersten, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt, in Kraft.

Auf Abgabentatbestände, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, ist der bisher geltende Abgabensatz anzuwenden.

### **Antrag des Bürgermeisters:**

Der Gemeinderat möge die vorliegende Wasserabgabenordnung beschließen.

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen

**Abstimmungsergebnis:** Einstimmig

### **TOP 3:**

#### **Kanalabgabenordnung**

Auch hier handelt es sich um eine Richtigstellung der Längenmeter und Baukostensumme.

### **Kanalabgabenordnung der Gemeinde Markgrafneusiedl**

#### **§ 1**

#### **Einmündungsabgabe für den Anschluss an einen öffentlichen Schmutzwasserkanal**

(1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Schmutzwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit € 13,- festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 2,202.486,- und eine Gesamtlänge des Schmutzwasserkanalnetzes von lfm 6.645 zugrunde gelegt.

#### **§ 9**

#### **Schlussbestimmungen**

(1) Diese Kanalabgabenordnung tritt mit dem Monatsersten, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt (§ 11 NÖ Kanalgesetz 1977) in Kraft.

(2) Auf Abgabentatbestände für Kanaleinmündungsabgaben, Ergänzungsabgaben und Sonderabgaben sowie für Kanalbenützungsgebühren, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, sind die bis dahin geltenden Abgaben- und Gebührensätze anzuwenden.

### **Antrag des Bürgermeisters:**

Der Gemeinderat möge die vorliegende Kanalabgabenordnung beschließen.

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen

**Abstimmungsergebnis:** Einstimmig

**TOP 4:****Förderung von erneuerbaren Energiequellen und E-Fahrzeugen für Privatpersonen**

Bgm. Mathä liest die nachstehende Ausarbeitung des Umweltausschusses vor:

**Richtlinien gültig ab 14.07.2020**

Beschlossen in der Sitzung des Gemeinderates vom 13.07.2020

Um den Text lesefreundlicher zu gestalten, wurde in diesen Richtlinien auf die zweifache Geschlechts-Bezeichnung verzichtet.

Selbstverständlich werden beide Geschlechter als gleichberechtigt und gleichwertig erachtet.

1. Die Gemeinde Markgrafneusiedl gewährt einen Zuschuss für die Anschaffung von Anlagen zur Nutzung erneuerbaren Energiequellen (Solaranlagen, Photovoltaikanlagen, Stromspeicher und ähnliches) sowie für die Anschaffung von ein- und mehrspurigen Elektrofahrzeugen im folgenden E-Fahrzeuge genannt.
2. Die Anlage ist im Gemeindegebiet von Markgrafneusiedl zu installieren. Die Förderung wird bei Neuerrichtung beziehungsweise Erweiterung einer bestehenden Anlage, nicht jedoch für Ersatz beziehungsweise Reparatur (Beschädigung gleich welcher Art) gewährt. Der Eigentümer des E-Fahrzeuges muss in Markgrafneusiedl mit Hauptwohnsitz gemeldet sein. Das E-Fahrzeug muss an der Förderadresse zugelassen sein (sofern es sich um ein zulassungspflichtiges E-Fahrzeug handelt). Das Ansuchen muss binnen 3 Monaten nach Bezahlung der Rechnung gestellt werden. Die Förderung zur Nutzung erneuerbarer Energiequellen bzw. E-Fahrzeugen wird erst dann ausbezahlt, wenn zumindest ein erwachsenes Familienmitglied an der Förderadresse mit dem Hauptwohnsitz gemeldet ist. Die Höhe der Ausgabe ist durch die Vorlage von Original Rechnungen mit Zahlungsbestätigung nachzuweisen.
3. Die Förderung beträgt für:
  - a. **Zulassungsfreie E Fahrzeuge (E-Fahrräder):** 20% der Gesamtkosten, maximal jedoch 200,- €. Kaufmännisch gerundet auf 10,- € (in Form von Gutscheinen von in Markgrafneusiedl ansässigen Betrieben). Pro Person ist nur ein E-Fahrzeug innerhalb von 5 Jahren förderbar.
  - b. **Zulassungspflichtige E-Fahrzeuge:** 20% der Gesamtkosten, maximal jedoch 1.000,- €. Pro Person ist nur ein E-Fahrzeug innerhalb von 5 Jahren förderbar.
  - c. **Thermische Solaranlagen:** 120,- € / m<sup>2</sup> Kollektorfläche, maximal jedoch 1.200,- €. Pro Liegenschaft ist nur eine Anlage innerhalb von 15 Jahren förderbar.
  - d. **Photovoltaikanlagen:** 150,- € pro kWp, maximal jedoch 750,- € pro Anlage. Pro Liegenschaft ist nur eine Anlage innerhalb von 15 Jahren förderbar.
  - e. **Energiespeicher** zur Speicherung von auf der eigenen Liegenschaft erzeugten Stroms aus erneuerbaren Energien (Blei-Akkus ausgenommen): 200,- € je kWh nutzbarer Kapazität, maximal 2.000,- €. Pro Liegenschaft ist nur eine Anlage innerhalb von 15 Jahren förderbar.

4. Der Auszahlungsbetrag wird auf ganze Euro gerundet (kaufmännisch). Der Förderungswerber verpflichtet sich, den Vertretern der Gemeinde Markgrafneusiedl auf Verlangen den Zutritt zur Anlage bzw. zum Fahrzeug für Kontrollzwecke zu ermöglichen und die entsprechenden Nachweise der eingehaltenen Förderrichtlinien binnen eines Monats vorzulegen. Die nicht Erbringung von verlangten Nachweisen, unrichtige Angaben oder eine Anlagen-Zutrittsverweigerung zieht den automatischen Widerruf der Förderung nach sich. Der gewährte Förderungsbetrag ist hierbei zuzüglich der im § 212b Bundesabgabenordnung festgesetzten Verzugszinsen innerhalb eines Monats ab nachweislicher Zustellung des Widerrufs an die Gemeinde zurück zu erstatten.
5. Die Genehmigung der Auszahlung der Förderungen erfolgt nach Erfüllung der Voraussetzungen und nach Maßgabe der budgetären Mittel durch den Bürgermeister.
6. Auf diese Förderungen besteht keinerlei Rechtsanspruch.

**Antrag des Bürgermeisters:**

Der Gemeinderat möge die vorliegenden Richtlinien betreffend Förderung von erneuerbaren Energiequellen und E-Fahrzeugen für Privatpersonen mit Gültigkeit ab 14.7.2020 beschließen.

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen

**Abstimmungsergebnis:** Einstimmig

**TOP 5:****Baulandmobilisierungsvertrag (Sykora Peter Anton)**

Im Vertrag gab es eine Änderung, anstatt „Freigabe der Aufschließungszone“ steht richtigerweise nun „Freigabe in Bauland-Wohngebiet“. Weiters wurde der Bauzwang abgeändert von „5 bis 8 Jahren“ auf „innerhalb von 8 Jahren“. Alles andere blieb unverändert.

**Antrag des Bürgermeisters:**

Der Gemeinderat möge den vorliegenden Baulandmobilisierungsvertrag beschließen.

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen

**Abstimmungsergebnis:** Einstimmig

**TOP 6:****Bericht des Prüfungsausschusses**

Der Vorsitzende übergibt das Wort an GR Prenner Erich als Obmann des Prüfungsausschusses. Dieser teilt dem Gemeinderat mit, dass keine Prüfung stattgefunden hat und dies ehestmöglich nachgeholt wird.

**TOP 7:****Bericht der Ausschüsse**Umwelt und Verkehr

GGR Seidl: am 25. Mai fand die erste Sitzung mit der neuen Zusammensetzung des Ausschusses statt.

3 Schwerpunkt-Themen:

- Förderkatalog (erneuerbare Energiequellen und E-Fahrzeuge f. Privatpersonen),  
Zuständigkeit: Christian Bauer  
wurde in der heutigen Sitzung bereits beschlossen unter TOP 4
- Geschirrmobil  
Zuständigkeit: Markus Früh
- Umweltberatung NÖ  
Zuständigkeit: Wolfgang Seidl  
Am 1.7. hat mit der eNu (Energie- und Umweltagentur des Landes NÖ) stattgefunden. Bis zu € 93.000,- gibt es Förderungen für thermische Sanierung, Elektroladestationen, Heizungsumstellung usw. Es ist eine Ausschreibung von Elektrofahrzeugen geplant, was für eine Neuanschaffung unseres Schulbusses interessant sein könnte.

Bereits umgesetzt:

- Förderkatalog wurde in der heutigen Sitzung bereits beschlossen unter TOP 4
- Sackerlbaum bei Fa. Ertl – „Plastikfreies Markgrafneusiedl“
- betreffend Verkehr: Termin mit Fr. Kopitz (Straßenbauabteilung Wolkersdorf) bereits fixiert - betreffend Verkehrsberuhigung bei Ortseinfahrt Siebenbrunner Straße (Gespräch mit Grundeigentümer Landbauer Hermann hat bereits stattgefunden) und Kreuzungsumbau Siebenbrunner Str./Glinzendorfer Straße.

Gesundheit und Soziales

GGR Skofitsch: aufgrund von Covid-19 fanden noch keine Sitzungen statt.

Kultur

GGR Renner: aufgrund von Covid-19 gab es keine Veranstaltungen und eine normale Kulturarbeit war bisher kaum bzw. nur schwer möglich. Fr. Groffics hat die Arbeitsunterlagen betreffend Kulturhaus mit den bisherigen Ausarbeitungen und Kostenvoranschlägen übergeben. Weiters wurden aktuelle Kostenvoranschläge eingeholt. Dabei stellte sich heraus, dass auch das Dach des Kulturhauses saniert werden muss und nun den größten Posten einnimmt. Die gesamte Sanierung des Kulturhauses wird € 163.959,- betragen, mit Einrechnung von 10%igen Mehrleistungen ca. € 180.000,-.

Zu Thema Einreichung Genussakademie wird im nachfolgenden TOP 8 das dazugehörige Konzept präsentiert, sowie der Grundsatzbeschluss gefasst.

**TOP 8:****Teilnahmeantrag Call Umfeldprojekte NÖ Landesausstellung 2022**

Aufruf zur Einreichung von Projekten zur Steigerung der kulturtouristischen Qualität in der Region der Niederösterreichischen Landesausstellung 2022 – Marchfeld

1. Ausgangssituation

Niederösterreich ist nationaler und internationaler Vorreiter mit dem Projekt der Landesausstellungen, welche seit 1960 in einem jeweils anderen Landesviertel im mehrjährigen Rhythmus durchgeführt werden.

Die nachhaltigen Ziele der Niederösterreichischen Landesausstellungen definieren sich in der Steigerung des Kulturtourismus durch Vermittlung von gefragten Kulturthemen, der Aufwertung des Bekanntheitsgrades der Region, der Erhöhung der regionalen Wertschöpfung und der Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen.

Der regionale Leitsatz für 2022 lautet „Expedition Marchfeld – Natur erleben grenzenlos“.

Regionale Angebote werden so vernetzt, dass das ganze Marchfeld partizipieren kann.

Ausgehend vom Leitsatz werden die Bevölkerung und die Gäste eingeladen das Marchfeld zu erforschen, zu erkunden und zu erleben.

Die Niederösterreichische Landesausstellung 2022 soll Inspiration, Motivator und Katalysator für die Entwicklung und das Entstehen von neuen Umfeldprojekten im Marchfeld sein.

Innovation, Kreativität, Unternehmergeist und Mut sind gefragt, um die Region weiter voran zu treiben.

## 2. Inhalt

Inhalt der einzureichenden Maßnahmen ist die Planung, Vorbereitung und Umsetzung von • Kommunalen Projekten • Infrastrukturprojekten • Ortsbildgestaltung und • kulturtouristischen Projekte

im Sinne von Sanierungs- bzw. Attraktivierungsmaßnahmen.

## 3. Teilnehmer

Der gegenständliche Call richtet sich ausschließlich an die 22 Marchfeldgemeinden (exkl. der Austragungsgemeinde Stadt Marchegg) in der Niederösterreichischen

Landesausstellungsregion 2022. Projektträger können Gemeinden, Institutionen, an denen die Gemeinde beteiligt ist, sowie Institutionen in Kooperation mit Gemeinden sein.

## 4. Finanzielle und zeitliche Rahmenbedingungen

### 4.1. Budget, Finanzierung, Fördersätze

Für alle Förderprojekte steht insgesamt ein maximales Förderbudget von € 2.000.000,- zur Verfügung. Förderart: nicht rückzahlbarer Zuschuss Folgender Fördersatz wird angestrebt: max. 50% der anerkehbaren Kosten unter der Voraussetzung dass die Gemeinde (der

Projektträger) 50% selbst aufbringt;

bis zu max. € 200.000,- Direktzuschuss Der entsprechende Eigenmittel-Anteil ist jedenfalls vorzusehen und zu belegen (GR-Beschluss zur Mitfinanzierung oder Grundsatzerklärung des GR). Im Fall von projektbezogenen Einnahmen (z.B. Veranstaltungs-Eintritte,

Produktverkäufe, etc.) während der Projektlaufzeit können diese Einnahmen auf die Eigenmittel angerechnet werden, dürfen jedoch die Eigenmittel-Obergrenze nicht

überschreiten.

### 4.2. Zeitrahmen für die Umsetzung

Die Umsetzung der einzelnen Projekte muss bis Ende März 2022 gewährleistet sein.

### 4.3. Kostenarten

Grundsätzlich sind Investitionskosten, Sachkosten und Personalkosten (mit detaillierten Nachweisen) sowie eine Kombination derer, als Kostenarten zur Förderung vorgesehen.

Nicht förderbare Kosten: • Leasing- und Finanzierungskosten • Ankauf oder Miete von Grundstücken, Betriebsmittel und sog. rollenden Investitionsgütern • Anschlussgebühren und sonstige öffentliche Abgaben • Ersatzinvestitionen • laufende Kosten • Investitionen in Sportanlagen • Veranstaltungen (zB PreOpening)

### 4.4. Abrechnungserfordernisse - je nach Förderabteilung

## 5. Einreich- und Auswahlprozess

### 5.1. Form der Einreichung

Die Einreichung hat in schriftlicher Form auf max. 2 A4-Seiten unter Verwendung des beigefügten Formulars („Teilnahmeantrag Call Umfeldprojekte“) zu erfolgen. Die Beilage von sonstigen Konzepten, Fotos, Plänen, Skizzen ist möglich und erwünscht, sofern dadurch die Aussagekraft der Einreichung verbessert wird. Die Beschreibung der geplanten Maßnahmen hat auf die Verbesserung der Ausgangssituation sowie auf den zu erwartenden künftigen kulturtouristischen Zusatznutzen durch die Umsetzung der Maßnahmen einzugehen. Die Einreichunterlagen sind von den Vertretungsbefugten der jeweiligen Gemeinde rechtsgültig zu unterfertigen. Einreichungen sind ausschließlich digital an region2022@noelandesausstellung.at zu übermitteln.

### 5.2. Inhalte der Einreichung

Siehe Beilage 1: Teilnahmeantrag Call Umfeldprojekte Niederösterreichische Landesausstellung 2022

### 5.3. Zeitplan

Veröffentlichung des Calls: 9. Dezember 2019 (Stichtag Beauftragungen Projektleistungen)

Einreichfrist: Alle bis 30. Juni 2020 fristgerecht einlangenden Einreichunterlagen werden berücksichtigt. Entscheidung voraussichtlich bis 31.8.2020.

Erweiterung der Einreichfrist aufgrund der aktuellen Coronakrise: Die Einreichfrist wird auf 30. September 2020 (Entscheidung voraussichtlich bis 31. Oktober 2020) sowie auf 31. Dezember 2020 (Entscheidung voraussichtlich bis 31. Jänner 2021) erweitert. Mit der Einreichfrist 30. September 2020 werden maximal € 2 Mio. Gesamtprojektvolumen (€ 1 Mio. Förderbudget) behandelt. Nicht ausgeschöpfte Mittel werden der Einreichfrist 31. Dezember 2020 zugerechnet.

### 5.4. Auswahlverfahren

Es handelt sich um ein zweistufiges Verfahren. Im Rahmen einer Vorprüfung werden die Teilnahmeanträge auf Vollständigkeit geprüft. Es können nur Teilnahmeanträge berücksichtigt werden, die alle geforderten Unterlagen inkl. der Darstellung der Aufbringung (z.B.: GR-Beschluss) über die 50 % Eigenmittel und die Bestätigung über die Gemeinde-Kooperation enthalten. In der zweiten Phase entscheidet eine Jury (Besetzung: Landesinstitutionen, Fachabteilungen des Landes NÖ, Regionsvertreter Marchfeld) über die Reihung und konkrete Auswahl der förderwürdigen Projekte. Die Information an die Projektwerber erfolgt nach der Jurysitzung.

Optional je nach Förderabteilung hat eine Detailsinreichung zu erfolgen.

### 5.5. Beurteilungskriterien

Formale oder Zugangskriterien: 1. Einhaltung der Einreichfrist und des Stichtages 2. Rechtsgültig unterfertigter Teilnahmeantrag unter Beilage weiterer Einreichunterlagen gem. Punkt 5.2 (insb. Maßnahmenbeschreibung und Finanzierungsplan inkl. Darstellung der Eigenmittelaufbringung) 3. Darstellung des inhaltlichen Bezugs zur Niederösterreichischen Landesausstellung 2022 4. Information über die Nachhaltigkeit des Projektes 5. Nachweis der nachhaltigen Organisationsstruktur für den Betrieb des Projektes (ohne weiterer Landesfördermittel)

Zusätzlich für kulturtouristische Projekte: 6. Darstellung der Attraktivität und des Innovationsgehalts des Projektes 7. Definition der klaren Zielgruppenorientierung 8. Darstellung der Wertschöpfungsorientierung 9. Darstellung des Bezugs des Projektes zur Tourismusstrategie (die Abstimmung mit der Destination Weinviertel wird empfohlen)

Einreichungen, welche die oa. Kriterien nicht erfüllen, werden ausgeschieden und keiner weiteren inhaltlichen Prüfung und Bewertung unterzogen. Alle Einreichungen, welche die oa. Kriterien erfüllen, werden der Jury gemäß Punkt 5.4. vorgelegt.

### 6. Ansprechperson

Anfragen zum gegenständlichen Verfahren können während der Laufzeit in schriftlicher Form an folgende Adresse gerichtet werden:

GF Guido Wirth Niederösterreichische Landesausstellungen E-Mail: [region2022@noe-landesausstellung.at](mailto:region2022@noe-landesausstellung.at)

#### Auflistung der aktuellen Kostenvoranschläge

Firma	Position	Netto	Brutto
Guca	Malerarbeiten innen	4.000,00	* 4.800,00
	Fassade	7.400,00	* 8.880,00
Eschberger	Malerarbeiten innen	7.252,00	8.702,40
	Fassade	10.583,00	12.699,60
Brenner	Malerarbeiten innen inkl.Türen	18.880,00	22.656,00
Kubena	Verfliesung WC-Bereich	10.255,90	* 12.307,08
Perfect Fenster	Haustür Holz	10.356,12	* 12.427,34
	Haustür Kunststoff	6.739,00	8.086,80
Hrdlicka Zimmerer/Dackdecker/Spengler	Dach mit Lattung	38.596,70	46.316,04
	Dach mit Voll-Schalung	41.983,19	* 50.379,83
Wögler Bau	Baumeisterarbeiten	22.645,00	* 27.174,00
Ruck & Nikolodi	Kühlzellen	11.949,54	* 14.339,45
	Kücheneinrichtung	10.748,00	* 12.897,60
	Abwasch	7.879,00	* 9.454,80
	Schank	9.416,00	* 11.299,20
<b>Summe der *-Positionen:</b>			<b>163.959,30</b>

GGR Renner ersucht um einen Grundsatzbeschluss über Kosten von € 180.000,-. Anfang September soll das Projekt Genussakademie eingereicht werden.

#### **Antrag des Bürgermeisters:**

Der Gemeinderat möge den Grundsatzbeschluss über den 50%igen Gemeindeanteil der Kosten für die Genussakademie beschließen.

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen

**Abstimmungsergebnis:** Einstimmig

#### **TOP 9:**

**Vergabe der Grünraumgestaltung im Ortsgebiet/Wagramer Straße (Beilage A)**

Es liegen 2 Angebote vor:

	Insel bei Ortseinfahrt Dt.W.	Insel bei Frau Schalek
Fa. Wagner-Winkelbauer	€ 2.794,-	€ 10.884,20
Fa. Stillfrieder Forst- und Gartenbau (Marcus Schöner)	€ 2.469,-	€ 5.939,20

Weiters muss noch berücksichtigt werden, dass ein paar Bäume (Insel bei Fr. Schalek) nachgesetzt werden müssen, da diese kaputt sind.

GR Bauer: was genau wird gepflanzt? Sind die im KV angeführten Rosen nicht sehr pflegeintensiv?

GGR Renner: verschiedene Sträucher. Die Inseln in der Ortschaft sollen ein gleiches Konzept bekommen. Lt. Fa. Wagner-Winkelbauer ist dies eine sehr robuste und strapazierfähige Rosensorte, die einiges aushält.

Das Angebot von Marcus Schöner soll inkl. angebotenem Rindenmulch-Dekor angenommen werden.

**Antrag des Bürgermeisters:**

Der Gemeinderat möge die Vergabe der Grünraumgestaltung im Ortsgebiet/Wagramer Straße an Fa. Stillfrieder Forst- und Gartenbau (Marcus Schöner) beschließen.

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen

**Abstimmungsergebnis:** Einstimmig

**TOP 10:**

**Werbudget von € 3.000,- für „Markgrafneusiedl ist für die S8“ (Beilage B)**

GGR Skofitsch: im Marchfeld gibt es div. „pro S8“ Werbeplakate, teilweise organisiert von der ÖVP und teilweise von SPÖ-nahen Organisationen. Markgrafneusiedl erhielt diesbezüglich keine Information, obwohl wir eine der hauptbetroffenen Gemeinden sind.

Die Werbung sollte überparteilich sein und gemeinsam getragen werden.

Fa. Off-Limit in Dt. Wagram hat bereits Vorlagen dazu und kann diese mit dem Gemeindewappen versehen. Geplant sind Plakate mit drei verschiedenen Sujets (für unsere 5 Plakatständer) und ein Banner.

**Antrag des Bürgermeisters:**

Der Gemeinderat möge das Werbudget von € 3.000,- für „Markgrafneusiedl ist für die S8“ beschließen.

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen

**Abstimmungsergebnis:** Einstimmig

**Angelegenheiten ohne Beschlussfassung:**

Allfälliges

GR Bauer und GR Prenner: auf der Tagesordnung fehlt der Punkt „Allfälliges“ und sollte in Zukunft wieder dabei sein. Warum gibt es diesen TOP nicht mehr?

Bgm. Mathä: der Punkt Allfälliges steht seit 5 Jahren nicht mehr auf der Tagesordnung

In der nächsten Vorstands-Sitzung soll darüber gesprochen und abgestimmt werden.  
GR Prenner: wie lange werden die Sitzungen noch in der Volksschule abgehalten?  
Bgm. Mathä: das kann niemand genau sagen und hängt von der Corona-Situation ab. Zum besseren Verständnis untereinander wird in den kommenden Sitzungen eine andere Sitzordnung sein und ev. das Rednerpult verwendet.

Alte Ortsansicht

GR Bauer: Es wurde eine alte Ortsansicht mit Echtheitszertifikat angekauft, was ist damit geschehen. Sollte es nicht der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden?

Schwert

GGR Prenner-Sigmund: Wie sieht es aus in der Angelegenheit Schwert-Rückforderung  
GGR Renner: Hr. Macek hat sich zwar gemeldet, möchte aber Kostenersatz für die Restaurierung und für die Anfertigung der Hülle  
Es wird festgehalten, dass unser nächstes Schreiben an Herrn Macek von unserem Anwalt kommen soll.

Pestizidfreie Gemeinde

GR Kunz: die Volksschule hat bereits das Zertifikat „pestizidfreie Schule“. Sollte nicht auch die Gemeinde dieses Zertifikat beantragen?  
Bgm. Mathä: unsere Gemeinde ist seit Jahren pestizidfrei

Dieses Sitzungsprotokoll wurde in der Sitzung am .....2020  
genehmigt\* – abgeändert\* – nicht genehmigt\*.

.....  
Bürgermeister

.....  
Schriftführer

.....  
Gemeinderat

.....  
Gemeinderat

\* Nichtzutreffendes streichen!